UNIVERSITÄT BERN

Studienplan für das Doktoratsprogramm der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern

vom 16. November 2022 / 10. Oktober 2022 / 19. September 2022

Die Medizinische Fakultät, die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Promotionsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern vom 16. November 2022 / 10. Oktober 2022 / 19. September 2022 (PromR GHS 22),

erlassen den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm der Graduate School for Health Sciences (GHS).

DOKTORATSPROGRAMM UND FACHGEBIET

Art. 2 [1] Die Graduate School for Health Sciences bietet das Doktoratsprogramm Health Sciences (Doktoratsprogramm) an.

[2] Die folgenden Fachgebiete können gewählt werden:

a Medicine,

b Dentistry,

c Pharmacy,

d Applied Health Sciences,

e Epidemiology and Biostatistics,

f Public Health Sciences,

g Medical Education,

h Psychology,

i Sport and Exercise Science,

j Neurosciences,

k Clinical Sciences,

l Patient-oriented research,

m Veterinary Medicine,

n Biomedical Engineering.

[3] Das Fachgebiet wird auf dem Diplom aufgeführt.

DAUER DER DOKTORATSSTUFE

Art. 3 [1] Die Doktoratsstufe dauert drei bis vier Jahre, im Fachgebiet Clinical Sciences dauert sie vier bis sechs Jahre.

[2] Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre ist ausnahmsweise möglich. Über die Verlängerung entscheidet die zuständige Fachkommission. Damit ist keine automatische Verlängerung einer allfälligen Anstellung verbunden.

II. Doktoratsprogramm

ZIELE

Art. 4 [1] Das Doktoratsprogramm bietet eine international kompetitive interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis der Gesundheitswissenschaften. Forschungsprojekte und Ausbildungsprogramm der GHS stellen Individuen in ihrer sozialen und physikalischen Umwelt in das Zentrum ihrer Arbeiten.

[2] Nach Abschluss des Doktoratsprogramms

a haben die Absolventinnen und Absolventen fundierte Fachkenntnisse in einem individuell gewählten Fachgebiet erworben.

b sind die Absolventinnen und Absolventen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig.

c sind die Absolventinnen und Absolventen fähig, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen und ihr Fachgebiet in wissenschaftlichen Gremien und an Konferenzen zu vertreten.

AUFLAGEN

Art. 5 [1] Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben worden sind und für den Abschluss der Doktoratsstufe erforderlich sind, können als Auflagen verlangt werden. Die Auflagen werden von der Fachkommission individuell definiert und auf Antrag der Fachkommission von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan verfügt.

[2] Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module aus geeigneten Masterstudienprogrammen festgelegt werden. Alternativ kann festgelegt werden, dass die fehlenden Kompetenzen im Selbststudium erarbeitet werden können und mittels Leistungskontrollen durch die Fachkommission geprüft werden.

[3] Die von den Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule nachzuholenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen Studienleistungen im Umfang von zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten, d.h. einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 beziehungsweise 1500 bis 1800 Stunden entsprechen.

AUFNAHME

Art. 6 Das Aufnahmeverfahren ist in Artikel 7 PromR GHS 22 geregelt.

LEISTUNGEN

Art. 7 [1] Das Doktoratsprogramm umfasst Pflicht- und Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten:

a Pflichtleistungen (mindestens 3 ECTS-Punkte):

- zweimalige Teilnahme am jährlichen Doktorandensymposium (1 ECTS-Punkt pro Teilnahme)
- Basics of Ethics in Health Sciences Research (1 ECTS-Punkt)
- jährlicher Tätigkeitsbericht

b Wahlpflichtleistungen (mindestens 15 ECTS-Punkte):

- Lehrveranstaltungen
- aktive Kongressteilnahme
- Besuche von Symposien

[2] Die zu erbringenden Wahlpflichtleistungen werden in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Sie werden gemeinsam von den Doktorierenden und der Betreuungsgruppe ausgewählt.

[3] Einmal jährlich findet ein Doktorandensymposium für alle Doktorierenden, Dissertationsleitenden sowie Mentorinnen und Mentoren statt. Ab ihrem zweiten Jahr präsentieren die Doktorierenden ihre Forschungsprojekte in Posterdarbietungen oder Kurzreferaten. Doktorierende stellen ihr Projekt mindestens zweimal am Symposium vor.

[4] Die Doktorierenden sind verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der Koordinationsstelle einzureichen, der alle Aktivitäten festhält (u.a. Leistungen im Forschungsprojekt, Lehrveranstaltungen, Treffen mit der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer, Konferenzbesuche, Publikationen). Der Tätigkeitsbericht wird von der Fachkommission evaluiert.

[5] Die Doktorierenden erhalten Gelegenheit, ihre Resultate an nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 8 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Leistungskontrollen und Lernergebnisse für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis, im Kurskatalog GHS sowie der Doktoratsvereinbarung definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 9 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Zeitpunkt und Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

ERSTJAHRESPRÜFUNG

Art. 10 [1] Am Ende des ersten Jahres findet die Erstjahresprüfung statt.

[2] Die Erstjahresprüfung ist eine zweistündige schriftliche Prüfung zu Fragestellung und Methodik des Forschungsprojekts. Sie bildet die Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit den Potenzialen und Limitationen des gewählten Vorgehens in der Dissertation. Die Dissertationsleitung oder ggf. die Co-Dissertationsleitung formuliert die Aufgabenstellung.

[3] Die Erstjahresprüfung wird mit zwei Noten bewertet:

a von der Dissertationsleitung und ggf. der Co-Dissertationsleitung und

b von der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer

[4] Die Examinierenden der Erstjahresprüfung legen je eine Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 PromR GHS 22 fest. Die beiden Noten werden gemittelt und gemäss Artikel 15 Absatz 4 PromR GHS 22 gerundet.

ZWEITJAHRESPRÜFUNG

Art. 11 [1] Am Ende des zweiten Jahres findet die Zweitjahresprüfung statt.

[2] Die Zweitjahresprüfung besteht aus einer 30 bis 40-minütigen öffentlichen wissenschaftlichen Präsentation sowie der anschliessenden Diskussion der bisherigen Forschungsarbeit in Anwesenheit der Betreuungsgruppe. Präsentation und Diskussion sollen einen Ausblick auf die abschliessenden Arbeiten einbeziehen.

[3] Die Zweitjahresprüfung wird mit drei Noten bewertet:

a von der Dissertationsleitung und ggf. der Co-Dissertationsleitung,

b von der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer und

c dem oder der unabhängigen Fachexpertin oder Fachexperten gemäss Artikel 19 Absatz 4 und 5 PromR GHS 22.

[4] Die Examinierenden legen unmittelbar nach der Prüfung die Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 PromR GHS 22 fest. Die drei Noten werden gemittelt und gemäss Artikel 15 Absatz 4 PromR GHS 22 gerundet.

III. Abschluss der Doktoratsstufe

1. Dissertation

DISSERTATION

Art. 12 [1] Die Doktorandin oder der Doktorand erbringt mit der Dissertation den Nachweis, dass sie oder er zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigt ist.

[2] Eine Dissertation umfasst mindestens drei wissenschaftliche Arbeiten. Als Arbeiten gelten zum Beispiel Studien mit Originaldaten, systematische Reviews, Meta-Analysen und narrative Reviews jedoch nicht zum Beispiel Studienprotokolle oder «Letters to the Editors». Bei Unklarheiten entscheidet die Fachkommission.

ABGABE DER DISSERTATION, GUTACHTEN

Art. 13 Die Doktorierenden reichen die Dissertation zusammen mit den in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis g PromR GHS 22 erwähnten Dokumenten beim Sekretariat der GHS ein.

ANNAHME DER DISSERTATION

Art. 14 Die Doktorierenden werden von der Koordinationsstelle über die endgültige Entscheidung über die Zulassung zur Doktoratsprüfung informiert. Ablehnende Entscheide ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung vom Organ derjenigen Fakultät, welcher die Dissertationsleitung angehört.

2. Doktoratsprüfung

Art. 15 Die Doktoratsprüfung ist in Artikel 21 bis 26 PromR GHS 22 geregelt.

3. Abschluss

ABSCHLUSS

Art. 16 Der Abschluss ist in Artikel 27 bis 33 PromR GHS 22 geregelt.

PFLICHTEXEMPLARE

Art. 17 [1] Die Aufsichtskommission legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest. Sie kann eine Veröffentlichung in elektronischer Form als Äquivalent zulassen.

[2] Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Wochen nach Doktoratsprüfung einzureichen.

IV. Rechtspflege

Art. 18 Es gelten die Bestimmungen des PromR GHS 22.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 19 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 [1] Doktorierende, die die Doktoratsstufe ab dem 1. Februar 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

[2] Doktorierende, die die Doktoratsstufe nach dem Studienplan für das PhD-Programm der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern vom 31. Mai 2010 und 7. Juli 2010 begonnen haben, beenden die Doktoratsstufe nach dem Studienplan vom 2010.

[3] Doktorierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 21 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das PhD-Programm der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern vom 31. Mai 2010 und 7. Juli 2010 und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Bern, 16. November 2022

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Claudio L. Bassetti

Bern, 10. Oktober 2022

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Stefan Troche

Bern, 19. September 2022

Im Namen der Vetsuisse Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. David Spreng

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 6. Dezember 2022

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann